

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nicht rechtsfähigen Anstalten
die Krankenhausbetriebe
die Eigengesellschaften
die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen, an denen Berlin überwiegend beteiligt ist
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Geschäftszeichen:

IV D 35 – P 6214-1/2020-1-5/WoPersVG/
§ 24 PersVG

Bearbeiter/in:
Frau Schibitsky

Zimmer: 1030

Telefon: +49 30 9020 2003

Telefax: +49 30 9020 28 2003

IVD3@senfin.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG:
poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an:
post@senfin-berlin.de-mail.de

www.berlin.de/sen/finanzen

Verkehrsverbindungen:
U Klosterstraße / S+U Jannowitzbrücke

Datum 29.07.2020

nachrichtlich

an den Hauptpersonalrat
die Hauptschwerbehindertenvertretung

den DGB Bezirk Berlin-Brandenburg
den dbb Beamtenbund und Tarifunion Berlin

Rundschreiben IV Nr. 65/2020

Personalvertretungsrecht; Wahlen der Personalvertretungen im Land Berlin 2020

Anlage

Anlässlich der bevorstehenden Personalratswahlen im Herbst 2020 werden nachfolgend allgemeine rechtliche Hinweise zu Personalratswahlen erteilt. Zudem wird, um den Wahlvorständen die Wahldurchführung zu erleichtern, in der Anlage ein allgemeiner Überblick über die wesentlichen Verfahrensschritte nach den Regelungen des Personalvertretungsrechts gegeben. Darüber hinaus werden nachfolgend Anregungen zum Umgang



Die Senatsverwaltung für Finanzen ist seit August 2011 als familienbewusste Arbeitgeberin zertifiziert.

mit der Gefährdungslage von COVID-19 gegeben. Ziel ist es, dass auch in diesen unsicheren Zeiten, die Personalratswahlen rechtzeitig und ordnungsgemäß durchgeführt werden. Die vertrauensvolle Zusammenarbeit der Dienststellen und Personalräte ist bei alledem eine wichtige Stütze.

- I. Das Personalvertretungsrecht Berlin sieht regelmäßige Wahlen für die Personalräte, die Gesamtpersonalräte und den Hauptpersonalrat alle vier Jahre in einem Wahlzeitraum zwischen 1. Oktober und 15. Dezember vor (§§ 24 Abs. 1 Satz 1, 52, 57 Personalvertretungsgesetz – PersVG). Die Bestimmung des konkreten Wahltages bzw. der konkreten Wahltage innerhalb dieses verbindlichen Zeitraumes in den jeweiligen Dienststellen obliegt den für die Vorbereitung und die Durchführung der Wahlen zu bestellenden Wahlvorständen (§ 5 Abs. 2 Nr. 12 Wahlordnung zum PersVG – WOPersVG). Für die Vorgabe eines einheitlichen Wahltermins im Land Berlin fehlt es an einer Rechtsgrundlage. Der Hauptwahlvorstand hat jedoch darauf hingewiesen, dass zur Vermeidung einer personalratslosen Zeit die örtlichen Wahlen bis zum 4. Dezember 2020 abgeschlossen sein sollten, damit nach Vorliegen aller örtlichen Wahlergebnisse die Konstituierung des neuen Hauptpersonalrats im Rahmen des gesetzlich festgelegten Endes der jetzigen Wahlperiode (15. Dezember 2020, vgl. § 23 Satz 3 PersVG) erfolgen kann. Aufgrund der bestehenden Pandemielage wird angeregt, die Personalratswahlen ggf. abweichend von der regulären vierjährigen Amtszeit bereits für einen Termin im ersten Drittel des Wahlzeitraumes anzusetzen, um eventuell coronabedingt innerhalb des gesetzlichen Wahlzeitraumes einen neuen Zeitpunkt für die Stimmabgabe festzulegen zu können.
- II. Die Dienststelle hat den Wahlvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, insbesondere die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen (§ 1 Abs. 2 WOPersVG).
- III. Die Wahlvorstände werden gebeten, sämtliche durch Aushang bekanntzugebenden Schreiben (etc.) zusätzlich in geeigneter Weise auf elektronischem Weg (z. B. über das Intranet) zu veröffentlichen und hierbei in deutlicher Weise auf die Möglichkeit der Stimmabgabe per Briefwahl hinzuweisen, um angesichts der bestehenden Gefährdungslage unter COVID-19 diese Option insbesondere auch für Beschäftigte der Risikogruppen bekannter zu machen.
- IV. Auf die Zulässigkeit von mehrtägigen Wahlen wird ausdrücklich hingewiesen. Durch die Ansetzung mehrtägiger Wahlen kann eine persönliche Stimmabgabe auch für Dienstkräfte angeboten werden, welche derzeit nicht an allen Wochentagen in der Dienststelle präsent sind.

Im Auftrag
Jammer